

Krieg ausbreiten.

12 000 Freiwillige aus Tirol und Vorarlberg.

Frankfurt a. M., 1. Juni. Aus Wien meldet die „Frkf. Ztg.“: In Tirol und Vorarlberg meldeten sich seit Pfingstsonntag über 12 000 Kriegsfreiwillige, von denen fast die Hälfte das militärpflichtige Alter hinter sich hat. Fast 15 000 sind 65 bis 70 Jahre alt.

Kriegsgewinnsteuer.

Von Justizrat Bamberger.

4.

In Nummer 426 der „Kölnischen Zeitung“ kommt Bürgermeister Weissenborn noch einmal auf die Kriegsgewinnsteuer zurück. Er hält es für unmöglich, die äußeren Merkmale des Kriegsgewinns festzulegen. Das ist aber auch nicht notwendig, wie in Nummer 118 dieser Zeitung dargelegt ist. Man kann grundsätzlich alles Einkommen, das in den Rechnungsjahren 1914 und 1915 entstanden ist, als Kriegsgewinn ansehen, insofern, als es das durchschnittliche Einkommen aus den drei vorhergehenden Jahren übersteigt. Umfaßt die Erwerbstätigkeit nicht volle drei Jahre, so ist der geringere Zeitraum zugrunde zu legen. Begann die Tätigkeit überhaupt erst nach Ausbruch des Krieges, so gilt als Kriegsgewinn der Betrag, der über 10 000 Mark hinausgeht. Hält man schließlich noch dem Pflichtigen den Gegenbeweis offen — den übrigens der dänische Gesetzentwurf vom 24. Februar 1915 nicht vorsieht —, so dürfte damit den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit zum Besten der Gesamtheit wie des einzelnen genügt sein. — Weissenborn will unterscheiden zwischen kaufmännisch gerechtfertigtem und schamlos hohem Gewinn. Den kaufmännisch gerechtfertigten Gewinn will er unbesteuert lassen, selbst wenn es sich um Millionen handelt, den schamlos hohen Gewinn will er mit 70—90 v. H. zurückfordern. Zu dem Zweck sollen sämtliche Kriegslieferungen — also nicht der sonstige Kriegsgewinn — einer Nachprüfung unterzogen werden. Eine besondere staatliche Nachprüfungsbehörde soll entscheiden, ob im einzelnen Fall eine schamlose Gesinnung zu erkennen ist oder nicht. Das wäre jedenfalls eine schwierige und zeitraubende Arbeit. Die Ansichten darüber, wo die hohen Gewinne aufhören und die schamlos hohen Gewinne anfangen, werden wohl recht verschieden sein. Auf diese Weise würde ein neuer Rechtsbegriff in die Gesetzgebung eingeführt, dessen Grenzen sich kaum bestimmen lassen. Das finanzielle Ergebnis des Verfahrens kann keinesfalls bedeutend sein. Der Verfasser nimmt selbst an, ein großer Teil aller Kriegsgewinne werde sich bei der Nachprüfung als kaufmännisch erlaubt erweisen. Also kann nur ein kleiner Teil zur Beanstandung kommen. Gerade in diesen Fällen ist aber auf einen Erfolg der Nachprüfung aus naheliegenden Gründen nicht zu rechnen. Denn die Lieferanten, die mit unlauteren Mitteln gearbeitet haben, werden es auch am besten verstehen, die Nachprüfungsbehörde hinters Licht zu führen. Wenn sie sich sagen müssen, daß ihr Ruf und ein großer Teil ihres Vermögens auf dem Spiele steht, so werden sie die geeigneten Zeugen und Sachverständigen zu finden und mit ihrer Hilfe Vorgänge, die dann Jahre zurückliegen, hinreichend zu verdunkeln wissen, um die Er-